

Jugendschutz

im

Fasching



**KREISJUGENDRING
PASSAU**



**Sehr geehrte Damen und Herren
und liebe Mitglieder der Vereine,**

es ist wieder soweit: Die fünfte Jahreszeit steht kurz bevor. Fasching ist für viele Kinder und Jugendliche und Erwachsene eine tolle Zeit. Eine Zeit, die Freiheiten bringt, in der man in eine andere Rolle schlüpfen kann und in der auch mal über die Stränge geschlagen wird.

Trotzdem sind auch in der närrischen Zeit die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Die Verantwortung, dass diese gesetzlichen Regelungen eingehalten werden, tragen wir Erwachsenen.

Diese Broschüre enthält Informationen und Tipps zum Umgang mit den Jugendschutzbestimmungen speziell in der Faschingszeit.

Für die Organisation und Durchführung Ihrer Veranstaltung wünschen wir Ihnen gutes Gelingen und viel Erfolg.

Ihr KJR Passau

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Begriffe im Jugendschutzgesetz...03

Warum Aufsicht führen?...04

Faschingsveranstaltungen am Abend?...05

Rauchen? - Aber erst mit 18!...06

Kein Alkohol an Kinder, kein Schnaps & keine Alkopops an Jugendliche!...07

Das Jugendarbeitsschutzgesetz im Fasching...08

Einige Tipps...10

Das KJR-Stopp-Schild...11

Kontakt...12



Wichtige Begriffe im Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Kinder

Kind im Sinne des JuSchG ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendliche

Jugendliche:r im Sinne des JuSchG ist, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Personensorgeberichte Person

... ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, i.d.R. die Eltern.

Erziehungsbeauftragte Person

... kann jede Person über 18 Jahre sein. Sie handelt im Auftrag und an Stelle der Eltern. Sie nimmt dabei Erziehungsaufgaben zeitlich befristet wahr.

Bei öffentlichen Veranstaltungen können mittels schriftlicher Beauftragung Erziehungsaufgaben, wie z.B. Begleitung und Beaufsichtigung, an Personen über 18 Jahre abgegeben werden.

***Wichtig!** Die Aufsicht über die minderjährige Person muss auch tatsächlich wahrgenommen werden. Die bloße Anwesenheit im gleichen Raum genügt nicht.*

Öffentlichkeit

Dazu gehören Orte und Veranstaltungen, die für jedermann zugänglich sind. Nichtöffentlich dagegen sind z.B. das Training und vereinsinterne Veranstaltungen.



Das Jugendschutzgesetz regelt...

- ab welchem und in welchem Alter
 - welche Veranstaltungen/Orte besucht werden dürfen
 - was konsumiert werden darf (Alkohol/Nikotin)
- wer für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich ist.

Warum Aufsicht führen?

Grundsatz: Die Aufsichtspflicht soll sowohl Kinder und Jugendliche als auch andere Personen vor Schaden bewahren. Dabei wird von den Verantwortlichen nur verlangt, was auch praktisch möglich ist.



1 - Belehrung und Verwarnung

Kinder und Jugendliche müssen vor Gefahren gewarnt und auf die Folgen eines falschen Verhaltens hingewiesen werden.

Falls es erforderlich ist, muss ein Verbot verhängt werden.

2 - Ständige Beaufsichtigung

Die Aufsichtsperson muss Augen und Ohren offen halten und stets bereit sein, erneut zu warnen oder einzugreifen.

3 - Eingreifen von Fall zu Fall

Die Aufsichtsperson muss eingreifen, wenn ihre Warnungen aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden, und dadurch Personen oder Sachen in Gefahr geraten.

Faschingsveranstaltungen am Abend?

Keine Altersgrenze bei Begleitung

§§ Rechtslage

Beispiel:

Die Mitglieder der Tanzgarde sind alles Jugendliche unter 16 Jahre. Sie dürfen bei **Tanzveranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege** bis 24 Uhr anwesend sein (Kinder bis 22 Uhr) (§ 5 Abs. 2, JuSchG).

Werden sie jedoch von einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person begleitet, gelten weder Alters- noch Zeitgrenzen. Hier genügt es aber nicht, dass z.B. die Eltern nur im Publikum sitzen; Die Minderjährigen müssen tatsächlich beaufsichtigt werden.

Empfehlung!!

Jeder Verein muss überlegen, ob seine Abendveranstaltung im Hinblick auf Zeit und Inhalt auch für einen Auftritt von Kindern und Jugendlichen geeignet ist. Auf jeden Fall muss dann der/die Trainer:in oder eine andere erziehungsbeauftragte Person die Aufsicht führen. Das lässt sich am besten durchführen, in dem man sich mit den Aktiven außerhalb des Auftritts an einen gemeinsamen Tisch oder in den Umkleideraum setzt.

Besuch einer öffentlichen Tanzveranstaltung

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren NICHT an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen – auch nicht bis 22 Uhr.

Erst ab 16 Jahren ist es Jugendlichen erlaubt, öffentliche Veranstaltungen ohne Begleitung zu besuchen – jedoch nur bis 24 Uhr.

Empfehlung!!

Achten Sie auf die Einhaltung der Altersgrenzen. Sie machen sich sonst strafbar.

Die Tipps auf Seite 10 helfen Ihnen weiter.



Rauchen? - Aber erst mit 18!

§§ Rechtslage

Rauchen in der Öffentlichkeit und die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist verboten. Dies gilt ohne Ausnahme, auch in Begleitung der Eltern! Die Aufforderung: "Hol mir doch bitte mal Zigaretten" ist für Jugendliche passé. Seit 2016 gelten diese Regelungen auch für E-Zigaretten und E-Shishas.

Empfehlung!!

Auch wenn es schwer fällt: Im Interesse der Kinder und Jugendlichen sollten die Verantwortlichen das Rauchverbot durchsetzen und bei der Begründung auch auf das Gesetz hinweisen. Denkbar ist eine Vereinbarung FÜR ALLE, dass Rauchen in Uniform, bei Auftritten und beim Training nicht gestattet ist.



Kein Alkohol an Kinder, kein Schnaps und keine Alkopops an Jugendliche!

§§ Rechtslage

Sogenannte "harte Alkoholika", wie Schnäpse, Liköre, Rum oder Whisky usw. dürfen grundsätzlich nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden. Auch der Verzehr darf ihnen nicht gestattet werden (§ 9 JuSchG). Darunter fallen auch branntweinhaltige alkoholische Mixgetränke (Alkopops). Der "Kleine Feigling" und ähnliche Shots sind selbstverständlich auch tabu.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Wein und Bier konsumieren (§ 9 Abs. 2, JuSchG).



Wichtig!

Nicht nur die Veranstaltenden sind bei Verstoß haftbar, sondern bspw. beim Faschingsumzug auch die einzelnen Wagenbetreibenden/-lenkenden!

Empfehlung!!

In vielen Orten gibt es die Vereinbarung, dass bei Faschingsumzügen kein Alkohol verteilt werden darf. Apfelschorle, Säfte und Wasser sollten auch auf Faschingswägen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Wird Freibier angeboten, sollte es selbstverständlich sein, dass auch antialkoholische Getränke kostenfrei ausgeschenkt werden. Die Erwachsenen sollten den Jugendlichen erklären, dass sie bei öffentlichen Auftritten ihren Verein repräsentieren.

In Zusammenhang mit dem gesetzlichen Verbot sind außerdem nicht nur Trainer:innen aufgefordert einzugreifen, sondern ALLE Erwachsenen!

Das Jugendarbeitsschutzgesetz im Fasching

§§ Rechtslage

Die Begriffsdefinitionen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sind anders.

- Kind ist demnach, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Jugendliche:r ist, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§ 2 JArbSchG).

Mithilfe oder Mitwirkung an Veranstaltungen

Helfende und Mitwirkende sind oft schwer zu bekommen. Könnte da nicht der Nachwuchs hinter der Theke Getränke oder Würstchen verkaufen oder beim Abendprogramm mitwirken?

§ 5 JArbSchG: Verbot der Beschäftigung von Kindern

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten.

Über 13-Jährige dürfen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten mit leichten und geeigneten Tätigkeiten bis zu zwei Stunden täglich zwischen 8 und 18 Uhr beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur zwischen 6 und 20 Uhr beschäftigt werden.

Wenn sie 16 Jahre alt sind, dürfen sie im Gaststättengewerbe bis 22 Uhr arbeiten.



Empfehlung!!

Wenn Jugendliche bei Veranstaltungen mithelfen, sollte dies nicht an der Theke sein, sondern besser bei der Essenszubereitung.

Kleine Majestäten nicht überlasten

§§ Rechtslage

Treten Kinder im Rahmen von Kindersitzungen auf oder besuchen sie bspw. als Kinderprinzenpaar die Ortsvereine, dann fällt diese Tätigkeit nicht unter das JArbSchG. Das Jugendschutzgesetz ist aber zu beachten.



Empfehlung!!

Alle Verantwortlichen wissen, dass die Auftritte als Prinzenpaar für die Kinder trotz aller Freuden eine hohe Belastung darstellen. Bei der Auswahl der kleinen Majestäten müssen die Vereine überlegen, ob die Kinder dem Stress gewachsen sind.

Auch wenn die Zeitgrenzen des JArbSchG hier nicht gelten, sollte man im Interesse der Kinder grundsätzlich auf den Besuch von Abendveranstaltungen verzichten. Dafür gibt es in jeder Gemeinde ein "großes" Prinzenpaar.

Tipps, die es leichter machen, die Jugendschutzbestimmungen bei Faschingsveranstaltungen einzuhalten

- Lassen Sie sich am Einlass den (Schüler-)Ausweis zeigen, bzw. machen Sie von Ihrem Hausrecht gebrauch und verweigern sie ggf. den Einlass
- Beim Einlass auf mitgebrachte Alkoholika und unerlaubte Gegenstände achten
- Farbige Stempel oder Armbänder erleichtern die Kontrolle bei Einlass und bei der Getränkeausgabe
- Zum entsprechenden Zeitpunkt die jeweiligen Altersgruppen mittels Durchsagen zum Verlassen der Veranstaltung auffordern und evtl. persönlich ausrufen
- Getränkeverkauf an der Theke und Bedienung ausschließlich mit erwachsenem Personal besetzen. Engagement von Kindern und Jugendlichen und ihre Bereitschaft zur Mithilfe sollten nicht für die Abgabe von Alkohol genutzt werden
- Darauf achten, dass nicht ältere Jugendliche für die unter 16-Jährigen bzw. unter 18-Jährigen die Getränke oder Zigaretten holen
- Ausreichend Ordner einsetzen, die speziell auch ein Auge auf die Kinder und Jugendlichen haben
- Um einzuschränken, dass Kinder und Jugendliche mitgebrachte Alkoholika "vor der Türe" trinken, regelmäßig Kontrollen im Außenbereich durchführen
- Bei Umzügen keinen Alkohol verteilen! Vor allem bei Kinderumzügen sollten die begleitenden Eltern ganz auf das Trinken von Alkohol verzichten



STOP

Warum wir uns an den Jugendschutz halten:

1. Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten!

2. Auch der Konsum von Bier und Wein ist bei Jugendlichen erst ab 16 Jahren erlaubt!

3. Schnaps, Alcopops sowie alkoholische Cocktails gibt es erst ab 18 Jahren!

4. Rauchen ist erst ab 18 Jahren gestattet!

5. Mit 16 bis 18 Jahren darf man bis 24 Uhr auf Veranstaltungen bleiben!

6. Bei Verstoß kann eine Geldbuße bis zu 50.000 € gegen die Verantwortlichen verhängt werden!

Hier endet die Diskussion!



Kreisjugendring Passau

**Wir wünschen Ihnen einen närrischen und
erfolgreichen Fasching!!!**

Bei Fragen sind wir gerne erreichbar.



**KREISJUGENDRING
PASSAU**

Tel.: 08502/91778-0

Mail: info@kjr-passau.de

Web: www.kjr-passau.de



Kreisjugendring Passau
Passauer Straße 31
94081 Fürstenzell



KREISJUGENDRING
PASSAU